

Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft erteilt: Frau Streicher

Telefon: 08141 519-524

Telefax: 08141 519-219897

Aktenzeichen: 24-3-6421.2 2024/0410 St

04.11.2024

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) und Versickern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 114/1 und bei zu hohem Wasserandrang zusätzlich auf der Fl.-Nr. 130 der Gemarkung Germering

I. Aktenvermerk

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Das in der Anlage 3 Nr. 2.3.11 zum UVPG genannte Schutzgut ist durch die Maßnahme betroffen. Die Bauwasserhaltung findet auf einem Bodendenkmal statt. Für die Fl.-Nr. 114/1 Gem. Germering liegt bereits eine denkmalschutzrechtliche Grabungserlaubnis vor. Die archäologischen Maßnahmen wurden gemäß der unteren Denkmalschutzbehörde bereits abgeschlossen. Für die Fl.-Nr. 130 Gem. Germering bedarf es ebenfalls einer denkmalschutzrechtlichen Grabungserlaubnis. Im Bescheid wurde als aufschiebende Bedingung gefordert, dass die Sickerfläche erst bei Vorlage der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis erfolgen darf. Da noch nicht bekannt ist, ob die Fl.-Nr. 130 Gem. Germering tatsächlich für die Bauwasserhaltung erforderlich wird, ist dies somit ausreichend, um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodendenkmal zu vermeiden.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Darüber hinaus wird die gesamte geförderte Wassermenge durch Versickerung dem gleichen Grundwasserleiter wieder zugeführt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gez.
Streicher